

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 20.02.2019, um 18:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal**, eine

64. Sitzung des Stadtrates

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Antrag der Wählergruppe Land - Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffabfällen
2. Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertage anlässlich von Märkten für die Jahre 2019 und 2020
3. Freiwillige Feuerwehr Segringen - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters
4. "Höfebonus" im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung: Vergabe der Leistungen
5. Einrichtung eines Friedparks im Bereich des städtischen Friedhofs Dinkelsbühl
6. Einrichtung einer Waldbestattung in Dinkelsbühl
7. Neufassung der städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungsreinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Benennung von Straßen - Visiopark an der Ellwanger Straße: Neue Allee
9. Geh- und Radwegbrücke über die Wörnitz bei Neustädtlein - Vergabe der Stahlbau-, Stahlbeton-, Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten -
10. Jahresabschluss des Pflegeheims der Hospitalstiftung mit Schlussbilanz, GuV, Anhang, Lagebericht und Anlagennachweis zum 31.12.2018

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 12.02.2019



Sitzungsprotokoll

am

1

Stadtrat öffentlich

20.02.2019

Vorlagen-Nr.:

1/002/2019

Berichtersteller:

Schneider, Bettina

Betreff:

Antrag der Wählergruppe Land - Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffabfällen

Sachverhaltsdarstellung:

Die Wählergruppe Land hat am 28.11.2018 einen Antrag zur Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffabfällen bei allen zukünftigen genehmigungspflichtigen Veranstaltungen gestellt. Hier soll die Verwendung von Mehrweggeschirr oder Papier-, Pappe- oder Holzutensilien vorgeschrieben werden.

Die Vorschrift für die Benutzung des Mehrweggeschirrs ist bereits für Vereinsveranstaltungen und die Kinderzeche in der jeweiligen Genehmigung vermerkt und somit vorgeschrieben. Hier soll die Vorschrift auf alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ausgeweitet werden.

Des Weiteren soll auch die Verwendung von Plastiktüten bei den oben genannten Veranstaltungen u.a. Märkte untersagt werden. Diese können falls nötig durch Stoff- oder Papiertaschen ersetzt werden.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ansbach und der Wählergruppe Land wird nachfolgend aufgeführter Beschlussvorschlag unterbreitet.

Anlage:

Antrag der Wählergruppe Land vom 28.11.2018

Vorschlag zum Beschluss:

Zur Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffabfällen soll bei allen künftigen genehmigungspflichtigen Veranstaltungen Dritter und bei allen Veranstaltungen der Stadt selbst die Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. Papier-, Pappe- oder Holzutensilien vorgeschrieben werden, sofern dies rechtlich möglich ist und nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

Soweit dies rechtlich möglich ist, soll auch die Verwendung von Plastiktüten bei Veranstaltungen untersagt und diese durch Stoff- oder Papiertaschen ersetzt werden.

→ Bettina Scheich

Wählergruppe Land

2018-11-28

STADT DINKELSBÜHL		
Eingang		
28. Nov. 2018		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWD

An die
Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt
z.H. Oberbürgermeister Dr. Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Betreff: Antrag der Wählergruppe Land

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,

Hiermit stellt die Wählergruppe Land folgenden Antrag:

Zur Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffabfällen soll bei allen künftigen genehmigungspflichtigen Veranstaltungen grundsätzlich die Verwendung von Mehrweggeschirr oder Papier-, Pappe- oder Holzutensilien vorgeschrieben werden.

Auch soll die Verwendung von Plastiktüten bei diese Veranstaltungen untersagt werden: diese sollten durch Stoff- oder Papiertaschen/tüten ersetzt werden.

Für bereits erteilte Zusagen sollte dies auch als Wunsch an die Veranstalter heran getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



G. Piott

-Fraktionsvorsitzender-

1

Ö



Berichterstatter:

Schneider, Bettina

Betreff:

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertage anlässlich von Märkten für die Jahre 2019 und 2020

Sachverhaltsdarstellung:

Durch den Ablauf der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten für die Jahre 2014 – 2018 soll nun für die Jahre 2019 und 2020 die beiliegende Verordnung erlassen werden. Die neue Verordnung wird nicht wie bisher für die nächsten fünf Jahre erlassen, sondern aufgrund der ständigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften zunächst nur für zwei Jahre.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören. Die Anhörung wurde mit Brief im Dezember 2017 durchgeführt.

Die stattfindenden Jahrmärkte (Josephi-, Georgi-, Ursula- und Martini-Jahrmarkt) stehen in der Stadt Dinkelsbühl seit vielen Jahren im Mittelpunkt des Geschehens und haben eine lange Tradition. Die Nachfrage von Fieranten ist sehr groß; derzeit werden regelmäßig mehr als 50 Marktstände zugelassen. Mit ihrem breit gefächerten Sortiment an Waren sorgen sie für ein abwechslungsreiches Marktgeschehen und sind ein Besuchermagnet für die gesamte Region.

Die zusätzlichen Öffnungszeiten der Geschäfte stellen deshalb nur eine Ergänzung zum eigentlichen Marktgeschehen dar. Aus diesem Grund soll die räumliche Begrenzung, wie in den letzten Jahren auch, auf den Hauptort von Dinkelsbühl beschränkt werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die im Einzelhandelskonzept genannten Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte.

Anlage:

1 Verordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Hauptort Dinkelsbühl für die Jahre 2019-2020

Vom 20. Februar 2019

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl S. 490), erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Hauptort Dinkelsbühl aus Anlass

1. des Josephi-Jahrmarktes am 10.03.2019 und 08.03.2020
2. des Georgi-Jahrmarktes am 28.04.2019 und 26.04.2020
3. des Ursula-Jahrmarktes am 13.10.2019 und 11.10.2020
4. des Martini-Jahrmarktes am 10.11.2019 und 08.11.2020

jeweils von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in Kur- und Erholungsorten, Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach den Rechtsverordnungen nach §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 20.02.2019
Stadt Dinkelsbühl

2

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Ö

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Hauptort Dinkelsbühl für die Jahre 2019-2020

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde an der Anschlagtafel der Stadt Dinkelsbühl am 20.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.



Berichterstatter:

Schneider, Bettina

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Segringen - Bestätigung des
Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhaltsdarstellung:

Am 09.02.2019 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Segringen durchgeführt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Herr Martin Lechler, Segringen 4 A, 91550 Dinkelsbühl, wurde am 09.02.2019 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Segringen gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Tobias Klein, Segringen 40 A, 91550 Dinkelsbühl, zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Die Auflagen des Kreisbrandrates sind einzuhalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Martin Lechler und Herr Tobias Klein werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Segringen bestätigt.



Berichterstatter:

Sellner, Simone

Betreff:

"Höfebonus" im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung:
Vergabe der Leistungen

Verfahrensstand:

- öffentliche Stadtratssitzung vom 27.09.2017 (Vorlage: 2/043/2017):
Durchführung der Bedarfsermittlung und Markterkundung
- BlickPunkt Ausgabe Dezember 2017:
Information und Aufruf zur Bedarfsanmeldung
- 20.07.2018: Anfrage an Netzbetreiber im Rahmen der Markterkundung
Anfrage zur Abgabe einer Stellungnahme bis 28.08.2018
- öffentliche Stadtratssitzung vom 23.10.2018 (Vorlage: 2/049/2018):
Vorstellung der Ergebnisse der Bedarfs- und Markterkundung sowie Festlegung der Erschließungsgebiete
- 20.11.2018: Durchführung des Auswahlverfahrens (öffentliche Ausschreibung)
Aufforderung zur Angebotsabgabe bis Do, 31.01.2019, 11:30 Uhr

Die einzelnen Verfahrensschritte samt Planunterlagen können auf der städtischen Homepage unter www.dinkelsbuehl.de / Rubrik: Stadt Dinkelsbühl / Breitbanderschließung oder auf den Seiten des Breitbandzentrums (www.schnelles-internet-in-bayern.de) nachvollzogen werden.

Ergebnis der Ausschreibung:

Bis Donnerstag, 31.01.2019, 11:30 Uhr, ging folgendes Angebot ein:

➤ **NetCom BW, Ellwangen** (Angebot vom 22.01.2019 – eingegangen am 30.01.2019):

- **Los 1:** Danziger Straße, Gleiwitzer Straße, Heininger Ring, Heiningerstraße, Kolberger Straße, Wassertrüdingen Straße, Kobeltsmühle, Mögelins-Schlößlein, Mutschach, Am Sandbuck, Botzenweiler, Ungerhof, Weiherhaus, Weißhaus, Gaismühle, Holzapfelshof, Maulmacher, Ölmühle, Froschmühle, Kemmlinsmühle, Pfaffenhof
Wirtschaftlichkeitslücke: 795.464 Euro (netto)
- **Los 2:** Beutenhof, Beutenmühle, Unterradach, Wolfertsbronn
Wirtschaftlichkeitslücke: 70.671 Euro (netto)
- **Los 3:** Kesselhof, Mönchsrother Straße, Hammermühle, Hardhof, Hardmühle, Hausertshof
Wirtschaftlichkeitslücke: 73.873 Euro (netto)
- **Los 4:** Rosenhof, Reuenthal
Wirtschaftlichkeitslücke: 269.527 Euro (netto)

➤ Summe Lose 1 bis 4 : 1.209.535 Euro (netto)

➤ **Gesamtangebot (Lose 1 bis 4): Wirtschaftlichkeitslücke 1.152.434 Euro (netto)**

Die Firma NetCom BW gewährt einen Nachlass in Höhe von 57.101 Euro (netto) bei einer Gesamtvergabe der Lose.

Die Plausibilität des Angebots wird derzeit vom Bayerischen Breitbandzentrum geprüft.

Vergabe / Förderhöchstbetrag:

Die Verwaltung schlägt vor, die NetCom BW mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten für den Breitbandausbau zu beauftragen. Bei der Regierung von Mittelfranken wird ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 80 % der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke = 921.948 Euro gestellt (Maximalförderbetrag für Dinkelsbühl: 958.546 Euro). Der Eigenanteil der Stadt beläuft sich damit auf 230.486 Euro.

Haushaltsrechtlicher Vermerk:

Die erforderlichen Finanzmittel sind in der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehen (Haushaltsstellen: 1.7916.9870 und 1.7916.3610).

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Prüfung und Bestätigung durch das Bayerische Breitbandzentrum werden die Leistungen für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in den festgelegten Erschließungsgebieten 1 bis 4 an die NetCom BW zum Angebotspreis von 1.152.434 Euro (netto) vergeben.



Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Einrichtung eines Friedparks im Bereich des städtischen Friedhofs
Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltung befasst sich seit Herbst 2018 intensiv mit der Verwirklichung eines Friedparks im Bereich des städtischen Friedhofs in Dinkelsbühl. Angedacht ist eine neue Modellierung des Geländes mit entsprechendem Wegenetz und Grünanlagen unter Einbeziehung des vorhandenen Baumbestandes.

Es ist vorgesehen, die Entwurfsplanung an Herrn Landschaftsplaner Schmidt, Feuchtwangen zu vergeben. Die Honorarkosten betragen rund 5.500 €.

Die Planung wird dem Stadtrat dann vorgestellt. Im Etat 2019 und 2020 werden entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.

Zwischenzeitlich ist bei der Stadt ein Antrag des Seniorenbeirats eingegangen, wonach eine Fertigstellung des Friedparks bis Mitte 2020 beantragt wird.

Anlage:

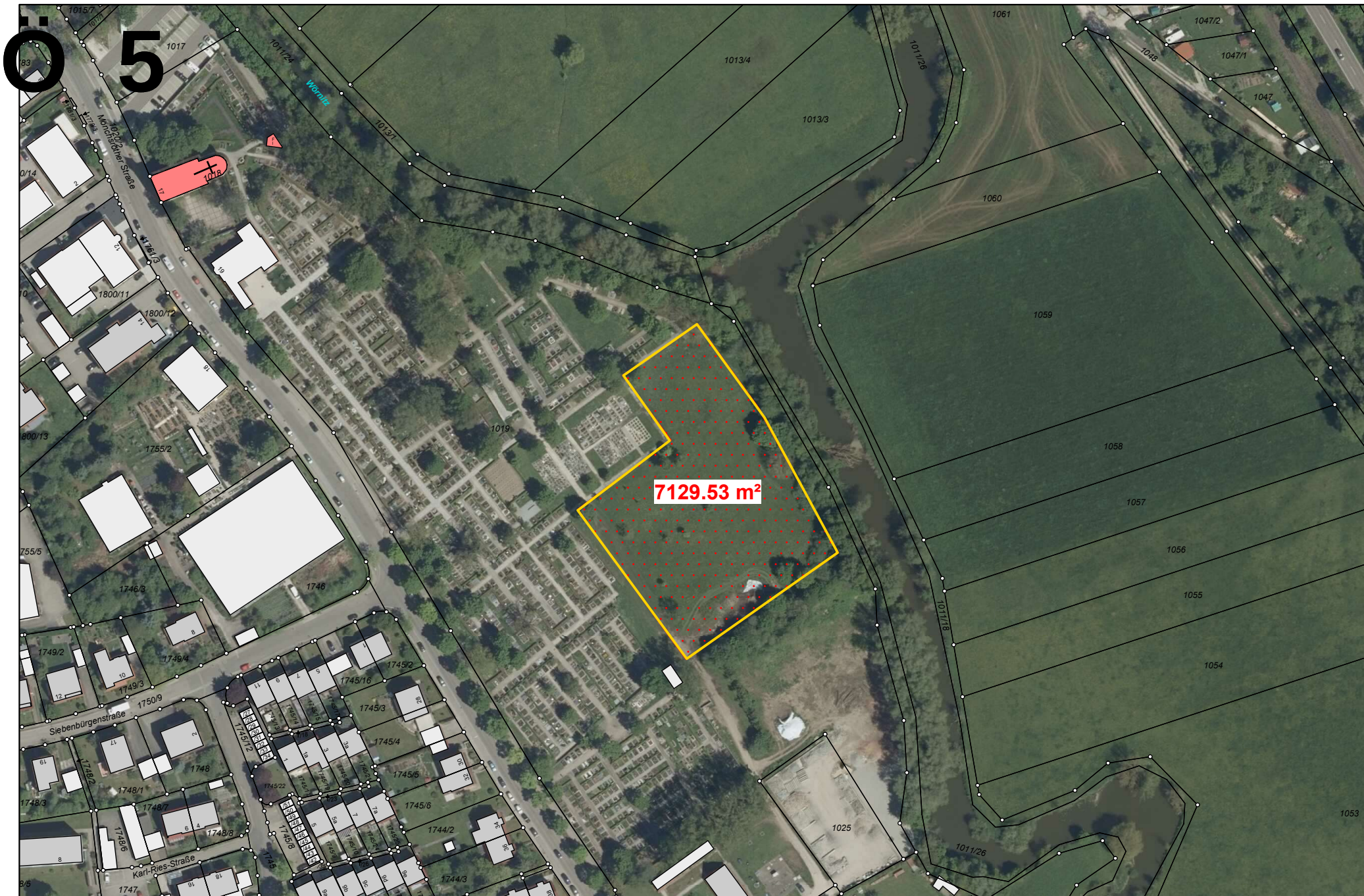
Lageplan

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Vergabe der Entwurfsplanung an den Planer Schmidt, Feuchtwangen, besteht Einverständnis. Entsprechende Mittel für Planung und Ausführung werden im Etat 2019 und 2020 bereitgestellt.

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Einrichtung eines Friedparks im Bereich des städtischen Friedhofs
Dinkelsbühl



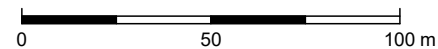
Gedruckt von Walter.Wegert auf SV-CTX1 an Microsoft Print to PDF am 09.02.2019 um 11:22.

Gemarkung(en): Dinkelsbühl (2930)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 2000





Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Einrichtung einer Waldbestattung in Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem die Konzeption eines Bestattungswaldes, für die sich ursprünglich ein privates Unternehmen beworben hatte, doch mit erheblichen rechtlichen Bedenken behaftet ist, stimmte der Stadtrat am 25.07.2018 grundsätzlich einer Übernahme der Trägerschaft eines Bestattungswaldes durch die Stadt zu. Als die am besten geeignete Parzelle war bisher der „Nasse Wasen“ Gegenstand der Überlegungen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich nach weiteren in Frage kommenden Flächen gesucht. Mit dem Ziel, nur noch für Dinkelsbühler Bürger eine entsprechende Einrichtung zu schaffen, hat sich dabei die erforderliche Flächengröße erheblich reduziert. Wir sind dabei auf ein Grundstück von etwas über einem Hektar östlich von Gersbronn gestoßen, das sowohl vom Baumbestand als auch von der Topographie für diese Nutzung bestens geeignet wäre und den Bedarf an Waldbestattungen, beschränkt auf die hiesige Bevölkerung, über einen langen Zeitraum abdecken könnte. Nachdem das Grundstück in der Schutzgebietszone 3 des Wasserschutzgebietes liegt, wurde eine entsprechende Anfrage an das LRA Ansbach gerichtet. Nach Rückmeldung des LRA Ansbach, wird das WWA Ansbach eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung höchstwahrscheinlich erteilen, auch wenn biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Einrichtung einer Waldbestattung in eigener Regie auf dem Grundstück, Flst.Nr. 3004, Gemarkung Dinkelsbühl, vor. Der Laubwaldbestand (im westlichen Bereich Eichen und im Osten Buchen) beträgt insgesamt ca. ein Hektar. Es ist vorgesehen, mit einer Fläche von ca. 5000 m² zu beginnen. Eine entsprechende Erweiterungsmöglichkeit ist damit gegeben.

Was die Wirtschaftlichkeit betrifft, werden wir eine Kostendeckung dieser Einrichtung anstreben. Dabei gehen wir von jährlich 5 bis 10 Beisetzungen aus. Im Haushaltsentwurf für 2019 sind entsprechende Mittel einzuplanen.

Zwischenzeitlich liegt auch ein Antrag des Seniorenbeirates vom 28.01.2019 vor, das Thema Waldbestattung weiter zu verfolgen.

Anlage

Lageplan

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Schaffung einer öffentlichen Bestattungseinrichtung „Dinkelsbühler Ruhewald“ auf dem Flst.Nr. 3004, Gemarkung Dinkelsbühl, besteht Einverständnis. Die Verwaltung hat die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Ö 6



Gedruckt von Walter Wegert auf SV-CTX3 an \\sv-print\\Olivetti_Kasse am 08.02.2019 um 10:54.

Gemarkung(en): Dinkelsbühl (2930), Hellenbach (2969)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 5000



w3GEOportal

**Berichtersteller:**

Pollet, Christine

Betreff:

Neufassung der städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungsreinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Sachverhaltsdarstellung:

Die Grabgebühren wurden zuletzt in einigen Bereichen zum 01.01.2016 erhöht.

Der Unterabschnitt 7511 „Bestattungswesen“ verzeichnet im Verwaltungshaushalt seit dieser Zeit trotzdem jährlich ein Defizit. Um eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades zu erreichen, ist es erforderlich, verschiedene Korrekturen vorzunehmen. Gleichzeitig soll, aus Gründen der Praktikabilität, eine neue Satzung zum 01.03.2019 beschlossen werden.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen können der nachstehenden Gebührenübersicht bzw. der beigefügten Gebührensatzung entnommen werden:

Gebührenart	Grab-Laufzeit	Betrag alt	Betrag neu
Friedhof Dinkelsbühl:			
Einzelgrabstätte für Erwachsene	20 Jahre	450,00 €	550,00 €
Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte ohne Einfassung	20 Jahre	350,00 €	450,00 €
Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung	20 Jahre	700,00 €	900,00 €
Urnenische (Urnenreihengrabstätte)	20 Jahre	900,00 €	1.300,00 €
Anonyme Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	700,00 €	900,00 €
Familiengrabstätte	30 Jahre	1.500,00 €	1.800,00 €
dto. – jeder weitere Grabplatz	30 Jahre	750,00 €	900,00 €
Friedhof Weidelbach:			
Einzelgrabstätte für Erwachsene	20 Jahre	350,00 €	450,00 €
Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	250,00 €	350,00 €
Urnenische (Urnenreihengrabstätte)	20 Jahre	500,00 €	900,00 €
Familiengrabstätte	30 Jahre	750,00 €	900,00 €
dto. – jeder weitere Grabplatz	30 Jahre	375,00 €	450,00 €
Friedhof Dinkelsbühl u. Weidelbach:			
Benutzung des Leichenhauses – Sarg		200,00 €	250,00 €
Benutzung des Leichenhauses – Urne		50,00 €	80,00 €
Grabeinebnung Familiengrabstätte		250,00 €	350,00 €
Grabeinebnung Einzel-/ Urnengrabstätte		200,00 €	250,00 €
Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse		50,00 €	100,00 €

Durch die Anhebung dieser Gebühren ist eine Mehrung der Einnahmen von ca. 30.000,00 € jährlich zu erwarten.

Anlage: 1 Satzungsentwurf

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) besteht Einverständnis. Die beiliegende Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzung der Stadt Dinkelsbühl

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung Vom 20.02.2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.06.2018 (GVBl. S. 449) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,

wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Z w e i t e r T e i l

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

A. Friedhof Dinkelsbühl:

1. Die Grabgebühr beträgt für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 180,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 550,00 €
 - c) eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte ohne Einfassung 450,00 €
 - d) eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung 900,00 €
 - e) Urnennische (Urnenreihengrabstätte) 1.300,00 €
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätte 900,00 €
2. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt 1.800,00 €. Jeder weitere Grabplatz kostet 900,00 €. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.
3. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts an einer Urnengrabstätte wird der gleiche Betrag wie unter Ziffer 1. c) und e) erhoben.

4. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Ziffer 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
5. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Gebührenrück-
erstattung.

B. Friedhof Weidelbach:

1. Die Grabgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	100,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	450,00 €
c) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte	350,00 €
d) Urnennische (Urnenreihengrabstätte)	900,00 €
2. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 900,00 €. Jeder weitere Grabplatz kostet je 450,00 €. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.
3. Buchstabe A Ziffer 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

für Kinder und Erwachsene	250,00 €
für die vorübergehende Aufbewahrung einer Urne	80,00 €
2. Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich das Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

a) für Kinderreihengräber	245,00 €
b) für Erwachsenenreihengräber	495,00 €
c) für Familiengräber	495,00 €.
3. Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt

a) in ein Erdgrab	130,00 €
b) in eine Nische	90,00 €.

4. An Samstagen wird auf die unter Ziffer 2 genannten Gebühren ein Zuschlag von 200,00 € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
 - a) während der Ruhefrist 1.845,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.510,00 €
 2. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
 - a) während der Ruhefrist 1.345,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.005,00 €
 3. Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 250,00 €.
 4. Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 100,00 €.
 5. Sofern die Einebnung (Entfernung Grabstein/ Einfassung und Bepflanzung) eines Grabes durch die Stadt Dinkelsbühl erfolgt, wird eine Gebühr wie folgt erhoben:
 - a) für Familiengrabstätte 350,00 €
 - b) für Einzel- und Urnengrabstätte 250,00 €
 - c) für Kindergrabstätte 50,00 €
- Die Gebühr ist vor Einebnung an die Stadt Dinkelsbühl zu entrichten.
6. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 21.02.2019

Dr. Hammer
Oberbürgermeister



Berichterstatter:

Wüstner, Klaus

Betreff:

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Benennung von Straßen - Visiopark an der Ellwanger Straße:
Neue Allee

Sachverhaltsdarstellung:

In Art. 52 Abs. 1 BayStrWG wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, den öffentlichen Straßen Namen zu geben und Namenschilder anzubringen. Die Namengebung gilt als Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Es handelt sich dabei aber um keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, weshalb der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss darüber befinden muss. In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl steht dazu unter § 3 (Ziffer 6), dass sich dieser die Beschlussfassung über die Namengebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentlichen Einrichtung vorbehält.

Zweck der Straßenbenennung ist es in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen (Ordnungs- und Erschließungsfunktion). Damit ist für Notfälle ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, außerdem werden die amtlichen Zustellungen und der private Besucherverkehr erleichtert. Was das Meiser Design Hotel und die Vorhaben G. Habelt betrifft, so sind sich die Investoren einig und beantragen gemeinsam, die den Visiopark (an der Ellwanger Straße) erschließende Straße mit „Neue Allee“ zu benennen (E-Mail – Anträge vom 30.01./05.02.2019). Diese Bezeichnung entspreche dem Charakter und dem trendigen Baustil und die Kundschaft aus dem Ausland kann nach Einschätzung des Hotelbetreibers leichter damit umgehen. Nachdem bereits jetzt schon Buchungen für das Hotel für die Zeit ab dem 12.08.2019 aufgenommen werden, wird um eine baldige Entscheidung gebeten. Außerdem bemühe man sich um ein baldiges Einstellen für die Navigation.

Die mit dem Baugebiet „Visiopark“ an der Ellwanger Straße in der Herstellung befindliche Straße wird erst nach einer Übertragung des Eigentums einschl. des Straßenbaukörpers an die Stadt Dinkelsbühl öffentlich gewidmet – das Widmungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wird dann durch den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss begleitet. Mit der Widmung wird die Straße der Öffentlichkeit auf Dauer als Ortsstraße zur Verfügung gestellt

Anlage

1 Lageplan mit Kennzeichnung der Straße (Neue Allee) – gelb markiert

Vorschlag zum Beschluss:

Die Straße zum Visiopark, abzweigend von der Ellwanger Straße, erhält entsprechend dem gemeinsamen Antrag der Investorengruppe Meiser und Habelt die Bezeichnung:
„Neue Allee“

Die Straße mit dem heute beschlossenen Namen wird mit der Herstellung und nach der Vermessung, nach der Zuordnung einer Flurnummer und erst nach der Übergabe des Straßengrundstückes vom bisherigen Eigentümer an die Stadt Dinkelsbühl durch Vertrag und nach einer Abnahme entsprechend ihrer Länge als Ortsstraße gewidmet. Die Widmung ist

dann nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu verfügen. Straßenbaulastträger der zu widmenden Straße wird die Stadt Dinkelsbühl.





Berichterstatter:

Vonhold, Gerhild

Betreff:

Geh- und Radwegbrücke über die Wörnitz bei Neustädtlein
- Vergabe der Stahlbau-, Stahlbeton-, Erd-, Kanal- und
Straßenbauarbeiten -

Sachverhaltsdarstellung:

Die Holzbrücke über die Wörnitz bei Neustädtlein ist in einem baufälligen Zustand. Damit die Brücke vorübergehend noch genutzt werden kann, wurden bereits Sicherungsmaßnahmen und Beschränkungen der nutzbaren Breite durch den Bauhof Dinkelsbühl vorgenommen.

Um hier eine längerfristige Nutzung dieses überregionalen Radweges sicher zu stellen, ist es erforderlich, ein neues Brückenbauwerk zu errichten. Die Maßnahme ist nach FAG förderfähig. Eine Zwischenmitteilung der Regierung von Mittelfranken darüber liegt bereits vor. Es ist mit einer Bezuschussung in Höhe von ca. 65 % der förderfähigen Kosten zu rechnen. Die Maßnahme wurde mit allen öffentlichen Trägern abgestimmt. Auch das notwendige wasserrechtliche Verfahren ist bereits abgeschlossen.

Um die Maßnahme im Jahre 2019 durchzuführen, wurde die Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben.

Die Unterlagen wurden von 10 Firmen angefordert. Bei der Angebotseröffnung am 16.11.18 sind 2 Angebote eingegangen.

Nach rechnerischer und fachlicher Prüfung der Angebote ergab sich folgender Preisspiegel.

1. Fa. Hähnlein, Feuchtwangen	461.042,63 €
2. Fa.	511.382,81 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 480.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 270.698,50 € bei HSt.: 1.6480.9516
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 210.000,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Haushalt 2019

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Hähnlein, Feuchtwangen**, den Auftrag für die Erd- Straßen und Brückenbauarbeiten "Neubau Geh- und Radwegbrücke über die Wörnitz bei Neustädtlein" in Höhe von **461.042,63 EUR** zu erteilen.



Sitzungs- vorlage am 10

Stadtrat öffentlich

20.02.2019

Vorlagen-Nr.: SWD/004/2019

Berichterstatter: Lechler, Werner

Betreff: Jahresabschluss des Pflegeheims der Hospitalstiftung mit
Schlussbilanz, GuV, Anhang, Lagebericht und Anlagennachweis
zum 31.12.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Die Schlussbilanz für das Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde nach § 9 Abs. 2 WkPV erstellt.

Die gesamten Erträge aus Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen, Investitionskosten, sonstigen betrieblichen Erträgen und den außerordentlichen betrieblichen Erträgen belaufen sich in Summe auf 1.332.364,49 €. Die gesamten Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2018 belaufen sich auf 1.408.981,02 €, sodass das Jahr 2018 mit einem Verlust in Höhe von 76.616,53 € abschließt.

Anlage

Jahresabschluss 2018

Vorschlag zum Beschluss:

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB zum 31.12.2018 wird genehmigt.

Der Verlust für das Jahr 2018 in Höhe von 76.616,53 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Um im laufenden Betrieb für eine ausreichende Liquidität zu sorgen gewährt die Stadt einen Kredit in Höhe von 100.000,00 €

AKTIVA

		EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließl. der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken		0,00	0,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließl. der Wohnbauten auf fremden Grundstücken			
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		0,00	0,00
4. Technische Anlagen		0,00	0,00
5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	118.802,22		
6. Fahrzeuge	<u>7.860,37</u>		
		126.662,59	114.283,48
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00	0,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00
3. Sonstige Finanzen		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	0,00
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00	0,00
3. fertige Erzeugnisse und Waren		0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.676,13		2.544,65
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €		
2. Forderungen an die Trägerin	0,00		0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €		
3. Forderungen aus öffentlicher Förderung	0,00		0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €		
	<u></u>		
		17.676,13	2.544,65
4. sonstige Vermögensgegenstände			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €		
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		55.731,87	155.571,42
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme		200.070,59	272.399,55

PASSIVA	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes/gewährtes Kapital		0,00
2. Kapitalrücklagen	26.322,86	26.322,86
3. Gewinnrücklagen	0,00	0,00
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	88.634,09	
5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-76.616,53	88.634,09
	38.340,42	114.956,95
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	0,00	0,00
2. Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	95.040,00	90.075,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.690,17	67.367,60
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	66.690,17	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
3. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerin	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
5. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
7. Verwahrgeldkonto	0,00	0,00
	66.690,17	67.367,60
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
Bilanzsumme	200.070,59	272.399,55

Dinkelsbühl, 11.02.2019

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

Gewinn- und Verlustrechnung Pflegeheim Hospital für das Geschäftsjahr 2018 (vom 01.01.2018 - 31.12.2018)

	EUR	EUR	Vorjahr	WP 2018 EUR
1. Erträge aus Pflegeleistungen (KGR 40 - 43)	843.549,37		820.858,83	880.000,00
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung (KUGR 413-433)	293.027,48		279.568,95	303.000,00
3. Erträge aus Zusatzleistungen (KUGR 414-435)	57.943,83		55.561,38	57.000,00
4. Erträge aus Berechnung Investitionskosten (KUGR 464)	134.771,84		135.871,46	140.000,00
5. Sonstige betriebliche Erträge (KGR 48,55)	<u>2.609,37</u>	1.331.901,89	<u>3.917,36</u>	2.000,00
6. Löhne und Gehälter (KGR 60)	-766.836,70		-734.931,73	-764.000,00
7. Soziale Abgaben, Altersversorgung (KGR 61-64)	-207.484,81		-204.661,08	-212.000,00
8. Lebensmittel (KGR 65)	-83.396,05		-87.507,78	-90.000,00
9. Wasser, Energie, Brennstoffe (KGR 67)	-40.398,90		-43.659,44	-45.000,00
10. Wirtschafts- u. Verwaltungsbedarf (KGR 68, 70)	-144.504,19		-124.941,84	-140.000,00
11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (KUGR 685)	-21.495,00		-21.495,00	-22.000,00
12. Steuern, Abgaben, Versicherungen (KGR 71)	-12.196,35		-10.796,80	-12.000,00
13. Miete, Pacht, Leasing (KGR 76)	-104.620,00		-104.620,00	-104.620,00
14. Abschreibungen	<u>-23.633,34</u>	-1.404.565,34	<u>-21.575,47</u>	-21.000,00
15. Aufwendungen für Instandhaltung (KGR 771)		-4.415,68	-2.786,62	-5.000,00
16 Sonst. Ordentl. Aufwendungen (KGR 772/78)		0,00	-11,43	
Zwischenergebnis		-77.079,13	-61.209,21	
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGR 51)		0,00	0,00	0,00
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				0,00
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGR 72)		0,00	0,00	0,00
19. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-77.079,13	-61.209,21	
20. Außerordentliche Erträge (KGR 56)		462,60	50,00	100,00
21. Außerordentliche Aufwendungen				0,00
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00
23. Jahresgewinn/Jahresverlust		-76.616,53	-61.159,21	-33.520,00

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresverlustes
auf neue Rechnung vorzutragen

Anlagennachweis 2018 - Pflegebereich -

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen						Rest-buchwerte Stand: (31.12.2018)
	Anfangs-stand EUR 2	Zugang EUR 3	Umbuchungen EUR 4	Abgang EUR 5	End-stand EUR 6	Anfangs-stand EUR 7	Abschreibun-gen des Ge-schäftsjahres EUR 8	Umbuchungen EUR 9	Zuschrei-bungen des Geschäfts-jahres EUR 10	Entnahme für Abgänge EUR 11	Endstand EUR 12	
1												
A.I. Immaterielle Vermögens-gegenstände	9.790,31				9.790,31	9.790,31					9.790,31	0,00
A.II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten ein-schließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
1.1 darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließ-lich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten												
4. Technische Anlagen												
4.1 darunter: in Betriebsbauten und Außenanlagen												
5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	475.562,75	36.012,45			511.575,20	371.283,38	21.489,60				392.772,98	118.802,22
davon GWG's	41.544,57	1.618,93			43.163,50	41.544,57	1.618,93				43.163,50	
5.1 darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen, GWG's und Festwerte in Betriebsbauten	12.862,43				12.862,43	2.858,32	2.143,74				5.002,06	7.860,37
6. Fahrzeuge												
7.1 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
7.2 darunter: für Betriebsbauten												
Summe Sachanlagen	488.425,18	36.012,45	0,00	0,00	524.437,63	374.141,70	23.633,34	0,00	0,00	0,00	397.775,04	126.662,59
Gesamt	498.215,49	36.012,45	0,00	0,00	534.227,94	383.932,01	23.633,34	0,00	0,00	0,00	407.565,35	126.662,59

ANHANG 2018

A. Angaben und Begründungen zur Form der Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des Pflegeheimes der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde nach § 9 Abs. 2 WkPV erstellt.

B. Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

I. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungskosten bewertet.

Beim Anlagevermögen ist die degressive und teilweise die lineare Abschreibung angewendet worden.

Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Kassen- und Bankbestände sind am Bilanzstichtag durch Aufnahmeprotokolle und Kontoauszüge nachgewiesen.

Die Forderungen sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung von notwendigen Einzelwertberichtigungen bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert worden.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht vorhanden.

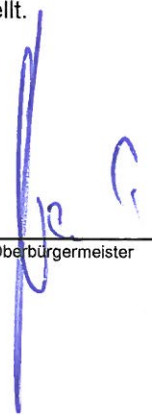
Für derzeit erkennbare Risiken wurden ausreichende Rückstellungen gebildet.

C. Sonstige Angaben

Ein eigenes Aufsichtsgremium wurde nicht eingesetzt. Die Aufgaben werden vom Oberbürgermeister und dem Stadtrat wahrgenommen. Die Heimleitung erfolgt ab 01. Febr. 2016 bis zum 31.12.2018 durch Frau Katrin Grohmann. Von der Heimaufsicht wurde ab 01. Febr. 2017 Herr Theo Mösch zum Bewohnerfürsprecher bestellt.

Dinkelsbühl, 11.02.2019

Dr. Hammer, Oberbürgermeister



Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB

1. Geschäftsverlauf & Finanzlage

Die Umsatzentwicklung im vergangenen Wirtschaftsjahr stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2018	Differenz	Entwicklung
	€	€	€	%
Erträge aus				
Pflegeleistungen	820.858,83	843.549,37	22.690,54	103
Unterkunft und Verpflegung	279.568,95	293.027,48	13.458,53	105
Zusatzleistungen	55.561,38	57.943,83	2.382,45	104
Berechnung Inv.kosten	135.871,46	134.771,84	-1.099,62	99
Sonst. betr. Erträge	3.917,36	2.609,37	-1.307,99	67
	1.295.777,98	1.331.901,89	36.123,91	103

Die Umsatzerlöse einschl. der Sonst. betrieblichen Erträge sind in Summe um 36.124 € gestiegen.

Der Eigenkapitalanteil ist zum Bilanzstichtag von 42,2 auf 19,1 % gesunken.

Die kurzfristigen Vermögensgegenstände übersteigen die kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die bilanzielle und auch die tatsächliche Liquidität ist noch gegeben.

Zur fristgerechten Erfüllung der laufenden Zahlungsverpflichtungen ist jedoch eine Liquiditätshilfe notwendig.

2. Personalstandsentwicklung

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Angestellte *	40	4	36
Arbeiter			
Auszubildende	3	1	2
	43	5	38

* davon 23 weibliche Teilzeitbeschäftigte

3. Belegung der Pflegeeinrichtung

Jahr	2017	2018
Pflegetage		
ohne Einstufung	51,00	35,00
Pflegestufe 1	14,00	16,00
Pflegestufe 2	3.154,00	3.594,00
Pflegestufe 3	4.406,00	3.993,00
Pflegestufe 4	4.060,00	3.792,00
Pflegestufe 5	928,00	1.156,00
Gesamt	11.634,00	12.586,00

Jahr	2017	2018
Gesamtkapazität in Tage	12775	12775
Istbelegung in Tage	12613	12586
Überbelegung in Tagen	0	0
Unterbelegung in Tagen	162	0
Ausnutzungsgrad in %	98,73	98,52

4. Entwicklung der Pflegesätze

	ab 01.07.2017	ab 01.01.2018	ab 01.08.2018
Pflegesatz			
Pflegegrad 1*	36,34	36,34	39,87
Pflegegrad 2	44,36	44,36	50,50
Pflegegrad 3	60,53	60,53	66,67
Pflegegrad 4	77,39	77,39	83,54
Pflegegrad 5	84,95	84,95	91,10
Unterkunft	10,30		11,26
Verpflegung	12,57		12,83
Investitionskosten	10,65		10,65
Einzelzimmer o. Nasszelle	11,87		11,87
Einzelzimmer m. Nasszelle	14,63		14,63
Doppelzimmer	9,02		9,02

5. Ausblick (Risiken und Chancen)

Eine Steigerung der Erlöse ist im wesentlichen nur durch eine Erhöhung der Pflegesatzkosten möglich, da eine weitere Optimierung der Belegungszahlen nur begrenzt umsetzbar ist.

Zum Erhalt bzw. zur Steigerung der durchschnittlichen Auslastung ist eine aktive Bewerbung, eine laufende Verbesserung des Services sowie des Gesamteindrucks notwendig.

Positive Ergebnisse werden zukünftig nur zu erreichen sein, wenn, auf eine optimale Belegung, die zeitnahe Anpassung der Pflegesätze, sowie auf eine strikte Einhaltung der Personal- und Sachkosten geachtet wird.